

TOP-THEMA

Alternative Streitbeilegung: Geschwindigkeit zählt

EINBLICK IN JURISTENKONFERENZ — Konfliktparteien in Wirtschaftsrechtsstreitigkeiten verfolgen nicht in erster Linie Gerechtigkeit, sondern möchten ihre Zahlungsansprüche durchsetzen. Auch das Bestreben, nach dem Ende der Auseinandersetzung mit dem Gegner noch gut auszukommen, ist nur ein untergeordneter Aspekt. Stattdessen suchen die Parteien meist einen Konfliktlösungsmechanismus, der eine möglichst schnelle und kostengünstige Lösung der Auseinandersetzung verspricht. Ob das Verfahren verlässlich zum erwarteten oder erwünschten Ergebnis führt, spielt nur eine untergeordnete Rolle, erklärt **Mathias Wittinghofer**, Partner bei **Herbert Smith Freehills Germany** in Frankfurt. Dies sind Ergebnisse der **Global Pound Conference Germany**, die am 24. März 2017 in den Räumlichkeiten der **IHK** in Berlin stattfand.

Wie effektive Konfliktlösung aussieht

Die Reihe von insgesamt 48 Konferenzen weltweit erhebt Daten darüber, wie eine effektive Konfliktlösung im 21. Jahrhundert aussehen muss, um sie für die Nutzer attraktiv zu machen und gleichzeitig einen uneingeschränkten Zugang zur Justizgewährung zu ermöglichen. Die Fragestellungen der Konferenz umfassen zum einen die so genannten Core Questions, die in allen Veranstaltungen weltweit diskutiert werden, zum Beispiel: Welche Ergebnisse wünschen sich die Parteien in erster Linie, bevor sie ein Verfahren zur Lösung eines Wirtschaftskonflikts beginnen? Zum anderen wird erörtert, welche Faktoren den größten Einfluss auf Empfehlungen haben, die Rechtsanwälte (intern oder extern) gegenüber den Parteien zu Verfahrensoptionen der Konfliktlösung abgeben?

Daneben befasste sich die deutsche Konferenz im März aber auch mit spezifisch deutschen Fragen, etwa ob die Teilnehmer die gesetzliche Regulierung der Mediation und der Weiterbildung des Mediators als gelungen betrachten, oder ob das vor gut einem Jahr in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz als Erfolg gelten kann.

Kein Vertrauen in Schiedsgerichte

Die Ergebnisse der Konferenz sind bemerkenswert. Die Parteien stellen regelmäßig bei der Wahl des Konfliktlösungsmechanismus auf Effizienz ab. Vertraulichkeit oder die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses spielen nur eine untergeordnete Rolle. Anwälte hingegen scheinen sich nach dem Eindruck der Parteien bei ihren Empfehlungen vor allem daran zu orientieren, was diese erreichen wollen und wie sich der Konflikt auf das spätere Miteinander auswirkt. Anwälte geben zu, sich bei ihren Empfehlungen vor allem daran zu orientieren, wie vertraut sie selbst mit dem Konfliktlösungsmechanismus sind – was ihren Mandanten auch nicht verborgen bleibt.

Parteien setzen bei der Konfliktlösung in erster Linie auf

ihr eigenes Verhandlungsgeschick, danach erst auf staatliche Gerichte. Schiedsgerichte genießen weniger Vertrauen, Mediation sogar noch weniger. Bei der Bewältigung des Konflikts selbst erwarten die Parteien eine starke Führung durch externe Anwälte. Doch Anwälte sind sich darüber nicht immer im Klaren: Sie gehen davon aus, dass sich viele Mandanten eine aktivere Rolle in der Konfliktbewältigung vorbehalten. ■

Clifford Chance berät WCM

UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLUSS — **Clifford Chance** hat die **WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG** (WCM) bei einem potenziellen Unternehmenszusammenschluss mit der **TLG Immobilien AG** (TLG) im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots durch die TLG beraten. Damit soll eine deutschlandweite Gewerbeimmobiliengesellschaft mit einem Portfolio im Wert von drei Mrd. Euro geschaffen werden. Die WCM hat mit der TLG eine Grundsatzvereinbarung (Business Combination Agreement) abgeschlossen, die die näheren Details des Unternehmenszusammenschlusses regelt. Die WCM ist ein spezialisiertes Gewerbeimmobilienunternehmen mit einem aktuellen Bestand an Immobilien von rd. 800 Mio. Euro. Die TLG ist derzeit ein führendes Unternehmen für Gewerbeimmobilien und aktiver Portfolio-Manager, das schwerpunktmäßig Büroimmobilien in Berlin, Frankfurt am Main, Dresden, Leipzig und Rostock in ihrem Bestand bewirtschaftet.

Das Beratungsteam von Clifford Chance unter gemeinsamer Federführung der Partner **Thomas Krecek** (Frankfurt) und **Christian Vogel** (Düsseldorf) bestand in dieser Angelegenheit aus den Partnern **Frank Scholderer** (alle Corporate), **Thorsten Sauerhering** und Counsel **Dominik Engl** (beide Tax) sowie den Partnern **Beda Wortmann** und **George Hackett** (beide Banking & Capital Markets, alle Frankfurt).

Hengeler Müller für United Internet aktiv

BILDUNG EINES TELEKOMM-KOMPLETTANBIETERS — **Hengeler Müller** berät die **United Internet AG** (UI) bei der Einbringung der **1&1 Telecommunication SE** (1&1) in die **Drillisch AG** und einem dazu begleitenden Übernahmeangebot seitens UI.

Die Unternehmen haben dazu eine Grundsatzvereinbarung (Business Combination Agreement) geschlossen, die einen schrittweisen Erwerb von 1&1 durch Drillisch unter dem Dach von UI vorsieht. Ziel ist es, das in 1&1 gebündelte Mobilfunk- und Festnetzgeschäft von UI mit dem Mobilfunkgeschäft von Drillisch zusammenzuführen. Daneben wird UI gegenüber den Drillisch-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot abgeben, das auf den Erwerb aller von diesen gehaltenen Aktien gerichtet ist und UI somit Mehrheitsaktionär von Drillisch wird (s. a. PB v. 15.5.).

Hengeler Müller berät United Internet bei der Transaktion. Tätig sind die Partner **Daniela Favocchia**, **Lucina Berger** (bei- ▶

de Gesellschaftsrecht/M&A), **Karsten Schmidt-Hern** (M&A) und **Wolfgang Groß** (Gesellschaftsrecht, alle Frankfurt). ■

Baker McKenzie begleitet Tokheim

STRATEGISCHE PARTNERSCHAFT MIT KÄRCHER — Baker McKenzie hat die **Tokheim Service Group** (Tokheim) bei einer strategischen Partnerschaft mit der **Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH** (Kärcher) beraten. Der Reinigungsspezialist und der Anbieter von Dienstleistungen und Lösungen für Tankstellen werden künftig im Bereich Fahrzeug-Waschanlagen zusammenarbeiten. Beide Unternehmen gehören zu den führenden Anbietern ihrer jeweiligen Branchenbereiche.

Baker McKenzie hat Tokheim bei der rechtlichen Gestaltung der strategischen Partnerschaft umfassend gesellschafts- und vertriebsrechtlich begleitet. Geleitet wurde das Team dabei von den Partnern **Andrea Ziegler** (Corporate/M&A-Partner) und **Johannes Teichmann** (Commercial & Trade, beide Frankfurt). ■

Paul Hastings für Carlsberg tätig

VERKAUF DER NORDIC GETRÄNKE GMBH — Paul Hastings LLP hat die **Carlsberg Group**, einen der weltweit größten Brauereikonzerne, umfassend bei dem Verkauf der **Nordic Getränke GmbH** an **Splendid Drinks Deutschland GmbH** beraten. Im Zuge der Transaktion wurde eine Sale- und Lease Back-Struktur aufgesetzt, in der sämtliche Logistikgrundstücke der Nordic Gruppe verkauft und über langfristige Mietverträge rückangemietet wurden. Über die Details der Transaktion wurde Stillschweigen vereinbart.

Das Paul Hastings-Team wurde dabei federführend von Partner **Jan Gernoth** (Corporate /M&A, Frankfurt) geleitet. ■

DLA Piper unterstützt H.I.G. Europe bei Verkauf

SPEZIAL-ALUMINIUMOXID-GESELLSCHAFTEN VERÄUSSERT — DLA Piper hat **H.I.G. Europe** beim Verkauf der Gesellschaften **Alufin GmbH Tabularoxid** (Alufin), **Alteo Arc SA** (Alteo) und **Imerys SA** (Imerys) beraten. Alufin und Alteo stellen Spezial-Aluminiumoxid für die verarbeitende Industrie her. Bei Imerys handelt es sich um ein in Frankreich ansässiges, multinationales Bergbauunternehmen.

H.I.G. Europe ist der europäische Arm von H.I.G. Capital, einem der weltweit größten und aktivsten Private Equity-Fonds im Small- und Midcap-Segment. Mit weltweit mehr als 250 Investment Professionals verwaltet H.I.G. Capital zurzeit ein Kapital von 20 Mrd. Euro. Nach Kartellfreigabe durch die **Europäische Kommission** wurde die Transaktion vollzogen.

Das deutsche Team von DLA Piper stand unter der Federführung von Partner **Dominik Stühler** und Counsel **Kai Terstiege** (beide Corporate/M&A, beide München). In Fran-

reich wurde die Transaktion dagegen von den Partnern **Michel Friehe** (Corporate/M&A), **Jérôme Halphen** (Employment) und **Edouard Sarrazin** (Antitrust, alle Paris) geleitet. ■

TRANSFERMARKT

Kirkland & Ellis verstärkt ab sofort ihre deutsche M&A- und Private Equity-Praxis in München mit Private Equity-Partner **Volkmar Bruckner** von **Weil Gotshal & Manges** (Weil). Der 46-jährige Transaktionsexperte ist als Anwalt sowohl in Deutschland als auch in New York zugelassen und soll Kirkland & Ellis in Deutschland wie auch international verstärken. Bruckner berät Private Equity Investoren, Management-Teams und Unternehmen bei komplexen nationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen. Schwerpunkte seiner Tätigkeit bilden Leveraged Buy-outs (LBOs), Carve-outs und Joint Ventures. Bruckner war seit 2015 Partner bei Weil. Zuvor war er acht Jahre lang bei **Latham & Watkins LLP** tätig. + + + **Gibson, Dunn & Crutcher LLP** verstärkt den Frankfurter Standort mit **Finn Zeidler**, der bisher bei **Latham & Watkins LLP** tätig war. Zeidler gehört zu den führenden Anwälten für Prozessführung und White Collar auf dem deutschen Markt. Er berät im Bereich Litigation mit Schwerpunkt White Collar Defense, bei aufsichtsrechtlichen Untersuchungen und zu Compliance-Fragen, häufig mit grenzüberschreitenden Elementen. Zeidler ist in gesellschafts- und handelsrechtlichen Gerichts- und Schiedsverfahren tätig, mit besonderem Schwerpunkt auf Kapitalmarkt- und Post-M&A-Streitigkeiten und verfügt darüber hinaus über umfangreiche Erfahrung auf dem Banken- und Finanzsektor. + + + **Bird & Bird LLP** konnte Rechtsanwalt **Carsten Beisheim** zum 1. Mai 2017 als Partner in Düsseldorf für den Bereich Compliance gewinnen. Der 53-Jährige berät in allen Angelegenheiten der Corporate Governance und Compliance. Zuvor führte er seit 2006 als Chefsyndikus und Chief Compliance Officer den Bereich „Konzern Recht und Compliance“ der **Wüstenrot & Württembergische AG** in Stuttgart. In dieser Funktion verantwortete er die Rechtsangelegenheiten sowie die Compliance aller Konzerngesellschaften der Bauspar-, Banken-, Versicherungs- und Immobilienbranche. Seit 2012 steuerte er aus der Compliance-Funktion heraus konzernweit auch die Nachhaltigkeitsthemen. Mit Beisheim möchte Bird & Bird ihren Mandanten eine industriespezifische Compliance-Beratung anbieten. + + + Die Wirtschaftskanzlei **Friedrich Graf von Westphalen** (FGvW) stärkt ihre internationale Corporate/M&A-Praxis mit Lateinamerika-Expertin **Anneliese Moritz**. Moritz ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen beim Markteinstieg und der Expansion in Zentralamerika, Südamerika und Mexiko. Seit 15. Mai 2017 leitet sie nun als Local Partnerin von Freiburg und Frankfurt aus die FGvW-Beratungen für deutsche, schweizerische, österreichische und französische Unternehmen in Lateinamerika. Die 36-Jährige kommt von der brasilianischen Kanzlei **Felsberg Advogados** in São Paulo. Sie ist gebürtige Brasilianerin, in Frankreich und Brasilien als Rechtsanwältin zugelassen und begleitet seit über zehn Jahren Unternehmen aus der DACH-Region und Frankreich bei Gründungen, Umstrukturierungen und Unternehmenskäufen sowie bei handels- und vertriebsrechtlichen Fragestellungen in Brasilien. Moritz spricht Portugiesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Deutsch.

Eigenbedarfskündigung: Die Debatte wird andauern

BGH MUSS KOMPLEXITÄT DER EINZELFÄLLE RECHNUNG TRAGEN — In ungewöhnlicher Häufung hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) 2016 und Anfang 2017 mit der Problematik „Eigenbedarf des Vermieters“ auseinandergesetzt. Dass der BGH hierbei teilweise auch bei nicht zugelassener Revision durch die zweite Instanz über die Zulassungsrevision eingreift, zeigt deutlich, dass er Fehlentwicklungen in der Instanzgerichtsbarkeit zu korrigieren gewillt ist. Andreas Griebel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Associate Partner bei der Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, zeigt auf, warum die Debatte nach dem Urteil keinesfalls abgeschlossen ist.

Das Vorgehen des BGH unterstreicht, dass Eigenbedarf des Vermieters keinesfalls ein Selbstläufer zur Erlangung vermieteter Wohnräume ist, sondern in jedem Einzelfall einen hochkomplexen, grundrechtlich geprägten Abwägungsvorgang auslösen kann. So auch in folgendem Fall:

1. Die Ausgangssituation: Räumungsrechtstreitigkeiten sind für die Streitparteien regelmäßig mit großen emotionalen Belastungen verbunden. Für den Mieter steht der Verlust seines Lebensmittelpunktes auf dem Spiel, obwohl er sich kein Verschulden vorwerfen lassen muss. Der Vermieter hingegen verzweifelt oft an der Dauer eines solchen Verfahrens in drei Instanzen, denn er kündigt zumeist rechtmäßig und hat den angekündigten Platzbedarf. Um schnelle Entscheidungen in Räumungssachen bemüht, hat der Gesetzgeber 2013 den Beschleunigungsgrundsatz in § 272 Abs. 4 ZPO gesetzlich verankert. Das wird nun durch den BGH konterkariert.

2. Das Urteil BGH, VIII ZR 270/15 vom 15.03.2017: In einem jüngeren Fall vor dem BGH hatten Mieter einer Kündigung widersprochen. Dabei machten sie u. a. geltend, dass sie die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf Grund persönlicher Härte verlangen könnten, da der im Jahre 1930 geborene Mieter zahlreiche gesundheitliche Einschränkungen habe. Insbesondere leide er an einer beginnenden Demenz, die sich zu verschlimmern drohe, wenn er aus seiner gewohnten Umgebung gerissen würde. Der Umzug in eine Altenpflegeeinrichtung sei daher die einzige realistische Alternative zu einem Verbleib in der Wohnung. Allerdings lehnte es die Ehefrau ab, sich entweder von ihrem Mann zu trennen oder selbst in ein Altenpflegeheim zu ziehen, wo sie, da sie noch rüstig sei, „nichts zu suchen“ habe. Diesen Sachvortrag unterstellte das Berufungsgericht als wahr, wertete ihn aber in der Abwägung der beiderseitigen Interessen als nicht ausreichend und holte keine weiteren sachverständigen Erkundigungen ein. Ein Härtefall sei nicht anzunehmen, da das Interesse der Vermieter, nicht auf Dauer auf beengtem Raum leben zu müssen, jedenfalls überwiege.

Dem widersprach der **VIII. Zivilsenat des BGH** und verwies die Auseinandersetzung zur weiteren Sachaufklärung zurück. In seinem Urteil bemängelt er, dass sich das Berufungsgericht mit der Situation des demenzkranken Mannes und den Folgen einer Kündigung für ihn tiefer hätte auseinandersetzen müssen – und das über die zu Gunsten des Mieters zu Grunde gelegte Wahrunterstellung hinaus. Erst dies versetze die Gerichte in die Lage, die Konsequenzen des Umzugs für den Mieter im Rahmen der Härtefallabwägung

sachgerecht zu gewichten. Dabei betont der Senat, dass das Amtsgericht wie auch das Landgericht genau hätten feststellen müssen, ob ein kündigungsbedingter Auszug tatsächlich eine unzumutbare Härte darstellen kann. Allein dem als zutreffend unterstellten Mietervortrag wird das notwendige Abwägungsmaterial regelmäßig nicht zu entnehmen sein.

3. Zweifache Auswirkung in der zivilprozessualen Praxis: Mit der Entscheidung des BGH werden in Rechtsstreitigkeiten, in denen Mieter Härtegründe vortragen, künftig regelmäßig Sachverständigengutachten zur Gewichtung der Gründe des Mieters und Vermieters einzuholen sein. Das höhlt einerseits den Beschleunigungsgrundsatz gerade bei unstreitigen Sachverhalten aus und verlagert andererseits die Entscheidungsfindung auf den Sachverständigen. Damit erhöht sich das Prozessrisiko trotz klarer gesetzlicher Regelungen erneut signifikant. Verliert er den Prozess, muss er nämlich nun auch noch die – nicht unerheblichen – Kosten des Sachverständigen tragen. Das wird in der Kostenabwägung vor Klageerhebung selbst eine erhebliche Rolle spielen.

Ferner durchbricht der BGH den Beibringungsgrundsatz im Zivilprozess, wonach für die Entscheidungsfindung nur das zählt, was von den Parteien schriftsätzlich vorgetragen wird. Begründet wurde dies vom BGH damit, dass die Gerichte verfassungsrechtlich gehalten seien, Beweisangeboten besonders sorgfältig nachzugehen und möglichen Gefahren bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen hinreichend Rechnung zu tragen. Dies gelte gerade bei drohenden schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Lebensgefahr.

Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, dies darf aber nicht dazu führen, dass ein Zivilgericht über den Vortrag und die Beweisangebote einer Partei hinaus Ermittlungen anstellen muss. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kommt erst in Betracht, wenn eine entscheidungsrelevante Tatsache zwischen den Parteien streitig ist und hierfür die Einholung eines Sachverständigengutachtens als Beweismittel angeboten worden wäre. Vorliegend gab es aber keinen Streit über die vorgetragene Härtegründe des Mieters, die als wahr unterstellt wurden. Im Ergebnis dürften sich entsprechende mietrechtliche Auseinandersetzungen künftig erheblich verzögern und verteuern. Das kann weder im Interesse der Mieter noch des Vermieters sein. ■



Andreas Griebel
Rödl & Partner

EU rüstet anonymen Briefkasten auf

COMPLIANCE — Seit 16. März 2017 bietet die EU-Kommission ein verbessertes Hinweisgebersystem für Kartellverstöße an. Das neue Whistleblower-Tool ermöglicht nunmehr eine wechselseitige, aber weiterhin anonyme Kommunikation zwischen Kommission und Hinweisgeber. So kann die Behörde nun auch Nachfragen stellen. Parallel dazu hat die Kommission eine allgemein öffentliche Konsultation zum generellen effektiven Schutz von Whistleblowern eingeleitet. Unternehmen sollten auf die zunehmende Professionalisierung behördlicher Hinweisgebersysteme mit geeigneten Maßnahmen reagieren, rät Torsten Uhlig, Partner bei der Wirtschaftskanzlei Kümmerlein in Essen.

Die Kartellverfolgung steht nach wie vor im Fokus der Wettbewerbsbehörden, nicht zuletzt der **EU-Kommission**. Da Kartelle jedoch meist im Verborgenen operieren, sind die Kartellbehörden für eine effektive Verfolgung neben Kronzeugen in besonderem Maße auf Hinweise von kartellunbeteiligten Wettbewerbern, Geschäftspartnern und Mitarbeitern kartellbeteiligter Unternehmen angewiesen.

Potenzielle Whistleblower schrecken aber häufig schon generell davor zurück, unter Preisgabe ihrer Identität Hinweise auf Verstöße einer Kartellbehörde zu melden. Für die zumeist kleineren Kartellaußenseiter besteht die Gefahr, nach Beendigung des Kartells in einen Preiskampf verwickelt zu werden. Geschäftspartner von Kartellanten riskieren hingegen die Beendigung ihrer Geschäftsbeziehung und Mitarbeiter kartellbeteiligter Unternehmen fürchten Repressalien am Arbeitsplatz.

Vor diesem Hintergrund nimmt auch die Kommission bereits seit geraumer Zeit anonyme Hinweise auf mögliche Kartellrechtsverstöße per Telefon oder E-Mail entgegen. Da der Whistleblower seine Identität jedoch im Zweifelsfall nicht preisgibt, war die Kommission bisher regelmäßig daran gehindert, weitere Informationen einzuholen oder Rückfragen zu stellen, um die notwendigen Voraussetzungen für Durchsuchungen und die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zu schaffen.

Brüssel mit verbessertem Hinweisgebersystem

Zur Vermeidung dieser Nachteile hat die Kommission seit Kurzem für die Kommunikation einen externen Dienstleister zwischengeschaltet. Der potenzielle Hinweisgeber kann sich nunmehr mittels einer über die Homepage der Kommission erreichbaren Oberfläche auf elektronischem Wege an diese wenden, ohne dass über seine E-Mail-Adresse, IP-Adresse oder Ähnliches seine Identität bekannt wird. Die Kommission hat ihrerseits die Möglichkeit, über das Tool Kontakt mit dem Hinweisgeber aufzunehmen, der diese Nachrichten anonym einsehen und beantworten kann. Dieses Tool ergänzt somit die weiterhin verfügbare Möglichkeit, eine „anonyme“ E-Mail an die Kommission zu richten, die für Hinweise auf mögliche Kartellverstöße eine gesonderte E-Mail-Adresse eingerichtet hat.

Die Kommission folgt damit dem Vorbild einer Reihe nationaler Wettbewerbsbehörden, u. a. dem **Bundeskartellamt**, welches bereits seit 1. Juni 2012 ein elektronisches Hinweisgebersystem eingerichtet hat, das über einen externen Dienstleister eine geschützte Kommunikation ermöglicht. Jedenfalls aus Sicht des Bundeskartellamts ist dieses System erfolgreich: In seiner Broschüre „Erfolgreiche Kartell-

verfolgung“ (Stand Dezember 2016) berichtet es, dass im Zeitraum von Juni 2012 bis Dezember 2016 bei 55.582 Zugriffen auf die Startseite des Hinweisgebersystems insgesamt 1.420 Hinweise eingegangen seien, von denen „einige zur Einleitung von (Bußgeld-) Verfahren geführt haben“.



Torsten Uhlig
Kümmerlein

Öffentliche Konsultation

Parallel zur Einführung des erweiterten Hinweisgebersystems veranstaltet die Kommission eine öffentliche Konsultation zum effektiven Schutz von Whistleblowern. Diese geht deutlich über das Kartellrecht hinaus und erstreckt sich auf Themenbereiche wie das Vermögensstrafrecht, Steuerhinterziehung, Lebensmittelsicherheit, Gefahrenabwehr und Datenschutz. Interessierte Kreise haben noch bis zum 29. Mai 2017 Gelegenheit, an einer Online-Befragung der Kommission teilzunehmen.

In dieser Hinsicht scheint die EU eine konsequentere Linie als bisher die deutsche Bundesregierung verfolgen zu wollen. Hierzulande fehlt es nach wie vor an einer allgemeinen gesetzlichen Regelung zum Schutz von Hinweisgebern. Entsprechende Gesetzesinitiativen, zuletzt in 2012, sind unter Verweis auf bereits vorhandene, insbesondere arbeitsrechtliche Regelungen gescheitert. Ob die Initiative der Kommission in konkrete gesetzgeberische Maßnahmen mündet, bleibt abzuwarten. Durch eine Richtlinie könnte ein EU-weit einheitliches Mindestschutzniveau sichergestellt werden.

Was Unternehmen tun sollten

Für Unternehmen ergibt sich die Notwendigkeit, auf die zunehmende Professionalisierung behördlicher Hinweisgebersysteme zu reagieren. Nur so können sie verhindern, dass etwaige Rechtsverstöße den zuständigen Behörden gemeldet werden, bevor eine unternehmensinterne Aufklärung der Verdachtsmomente oder tatsächlichen Verstöße erfolgt ist. Die Regierungskommission **Deutscher Corporate Governance Kodex** hat dieser Entwicklung bereits durch die neueste, am 7. Februar 2017 beschlossene Kodexänderung Rechnung getragen. Danach sollten Unternehmen intern Hinweisgebersysteme einrichten. Auch für nicht börsennotierte Unternehmen ist dies zumindest erwägenswert. Zur Vermeidung der beschriebenen Nachteile sollte dies jedoch unter Einschaltung eines externen Rechtsanwalts als Ombudsmann erfolgen. ■